

Vorstand  
C 30-2/R 3  
22. Mai 2015

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Juli 2015**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2015 vom 26. März 2015 (BAnz AT 31.03.2015 B5), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Juli 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Dr. Nagel      Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 29. Mai 2015		Mitteilung 2005/2015	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)  
ab 1. Juli 2015**

**Abschnitt I Allgemeines**

1) Die Überschrift von Nummer 28 wird erweitert um die Wörter:

„und TARGET2-Securities (T2S)“

2) Nummer 28 wird um folgenden neuen Absatz 8 ergänzt:

„(8) TARGET2-Securities (T2S) ist das Dienstleistungsangebot des Eurosystems, mit dem teilnehmenden Zentralverwahrern und deren Kunden die Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld ermöglicht wird.“

**Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

3) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält die Fußnote 1 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup> Nebensystem gemäß Artikel 1 (39) der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang gemäß Artikel 1 (36) der „Besondere Bedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“.“

4) Unterabschnitt A Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Kontoarten und Nutzungsumfang

Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Girokonten

- im Zahlungsmodul (Payments Module, PM) des Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystems der Bank (TARGET2-Bundesbank)

zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen<sup>1</sup> und Offenmarktgeschäften, zur Inanspruchnahme von Innertageskredit und der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve

sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung  
(PM-Konten)

sowie mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

- zur geldlichen Verrechnung in TARGET2-Bundesbank von Aufträgen, deren Wertpapiere Seite Zentralverwahrer mithilfe des Dienstes TARGET2-Securities abwickeln, und zur Verrechnung anderer Zahlungen, die im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren stehen (z. B. Zins- und Tilgungszahlungen), sowie für Innertagesrefinanzierungen im Wege der Selbstbesicherung in T2S  
(Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung)
- zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen, zur Inanspruchnahme der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung  
(Konten im Home Accounting Module, HAM-Konten)
- zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Bar- und Verrechnungsschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen  
(Dotationskonten)

Darüber hinaus führt die Bank Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.“

5) In Unterabschnitt A Nummer 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei unbaren Transaktionen über PM- und HAM-Konten – mit Ausnahme von Verfügungen mittels Scheck – sowie bei der Einreichung von beleglosen Liquiditätsüberträgen über Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung und Dotationskonten der TARGET2-Geschäftstag.“

6) Unterabschnitt A Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt B Nummer 2 und Nummer 5 – finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese ein PM-Konto und/oder ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung in TARGET2-Bundesbank unterhalten.“

7) Unterabschnitt B erhält folgende neue Überschrift:

„Besondere Regelungen für PM-Konten und Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung“

8) In Unterabschnitt B wird vor der Nummer 1 folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:

„Regelungen für PM-Konten“

9) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von PM-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen für Innertageskredit (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).“

10) In Unterabschnitt B werden nach der Nummer 3 eine neue Zwischenüberschrift und die neuen Nummern 4 und 5 wie folgt eingefügt:

„Regelungen für Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung

4. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geldkontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.

5. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung (Auto-Collateralisation)

Die Bank bietet Einlagenkreditinstituten, denen sie Innertageskredit gemäß Nummer 2 dieses Unterabschnitts gewährt, auf Antrag Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung (Auto-Collateralisation) nach Maßgabe von Abschnitt XI oder, soweit das Einlagenkreditinstitut die Auto-Collateralisation gegen Wertpapiere in Anspruch nimmt, die bei den bereits auf T2S migrierten Zentralverwahrern verbucht werden, und sofern das Einlagenkreditinstitut ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung als „zulässig für Selbstbesicherungs-Innertageskredit“ gekennzeichnet hat, nach Maßgabe der „Sonderbedingungen über die

Gewährung von im Wege der Auto-Collateralisation besichertem Innertageskredit während der T2S-Migrationsphase“ an.“

### **Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank**

11) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 erhält der erste Anstrich folgende neue Fassung:

„- TARGET2- Bundesbank

Hierfür gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.“

12) Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese ein PM-Konto und/oder ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung in TARGET2-Bundesbank unterhalten.“

13) Unterabschnitt C wird um folgende Nummer 7 ergänzt:

„7. Bevollmächtigung für den Fall der Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über andere Clearing and Settlement Mechanism (CSM)

SCC-Karteneinzüge, die nicht innerhalb des SCL abgewickelt werden, leitet die Bank über andere CSM weiter. Das Einlagenkreditinstitut ermächtigt die Bank, die für die Verrechnung der SCC-Karteneinzüge mit anderen CSM erforderlichen Erklärungen abzugeben. Insbesondere gilt die Bank als ermächtigt, im Namen des Einlagenkreditinstituts gegenüber den Teilnehmern des anderen CSM, bei dem ein Netting der SCC-Karteneinzüge stattfindet, zu erklären, dass der Abschluss der Verrechnung als Zahlung bzw. Empfang des Bruttobetrags entsprechend dem jeweiligen Auftrag und als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Einlagenkreditinstituts in Bezug auf den verrechneten Auftrag gilt.“

14) In Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Hierfür gelten die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Beson-

dere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“.

### **Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung**

15) Die Überschrift des Abschnitts wird um eine Fußnote 1 mit folgendem Wortlaut erweitert:

„<sup>1</sup> Die Regelungen dieses Abschnitts finden Anwendung bis zur Migration von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, auf TARGET2-Securities.“